

- FAQ: Frequently asked questions – Häufig gestellte Fragen –

zum

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)

geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)

Frage	Antwort
Allgemeines	
Warum gibt es diese Handreichung?	Der Niedersächsische Landtag hat am 19.06.2018 eine Änderung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beschlossen. Das Änderungsgesetz vom 20.06.2018 ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 7/2018 vom 28.06.2018 ab S. 117 verkündet worden.
Wo gibt es weitere Informationen?	Im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/themen/gesundheits/bestattungsgesetz/bestattungsgesetz-14144.html steht der konsolidierte Text des Gesetzes als Download zur Verfügung.
Was ändert sich und ab wann?	Die Änderungen betreffen ab 29.06.2018 die Grundsätze (§ 1), der Gegenstand der Leichenschau (§ 3), die Meldepflichten bei der Leichenschau (§ 4), die Leichenöffnung oder Klinische Sektion (§ 5), die Einsichtnahme in die Todesbescheinigung (§ 6), die Anatomische Sektion (§ 7 a), die Ermächtigung zur zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung (§ 12 Abs. 3), die Entnahme von Metallteilen aus der Asche (§ 12 Abs. 3), der Gewässerschutz bei der Seebestattung (§ 12 Abs. 5) und die Ordnungswidrigkeiten (§ 18). Die Änderungen betreffen ab 01.01.2019 das Ausstellen von Leichen bei der Trauerfeier (§ 7), die Sollfrist bei der Urnenbeisetzung (§ 9 Abs. 2), die Bestattung in Mausoleum und Grabkammer (§ 10 Abs. 1), die Regeln für Friedhöfe (§ 13), das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 13 a) und die Regelungen für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 15).
Gibt es eine Begründung oder eine Kommentierung zum BestattG?	Die Begründung des Gesetzesentwurfs findet sich in der LT-Drs. 18/308, die Änderungen im Gesetzgebungsverfahren sind in der LT-Drs. 18/1096 nachvollziehbar und über die parlamentarische Beratung wird in der LT-Drs. 18/1126 berichtet. Alle Drucksachen sind im Internet veröffentlicht unter http://www.landtag-niedersachsen.de als „Parlamentsdokumente“. Die Kommentierungen des BestattG von Th. Horn (Kohlhammer Verlag) und T. F. Barthel (Kommunal- und Schulverlag) beziehen sich auf die Fassung des Gesetzes vor der Änderung.
§ 1: Welche Folgen ergeben sich aus der Ergänzung der Grundsatznorm?	Die Ergänzung verpflichtet dazu, Leichen und Aschen verstorbener Personen so zu behandeln, dass Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sowie für Boden und Wasser nicht entstehen. Dies betrifft Leichen mit einer meldepflichtigen Krankheit oder einer sonstigen Gefährlichkeit. Außerdem verpflichtet die Ergänzung zum Umweltschutz und zum Gewässerschutz, der auf Friedhöfen und bei der Seebestattung einzuhalten ist. Die Beachtung der Belange der Strafrechtspflege betrifft die ärztlichen Meldepflichten bei der Leichenschau, bei der Leichenöffnung und bei der Anatomischen Sektion.

Frage	Antwort
Leichenwesen	
<p>§ 3 Abs. 1: Die Feststellung der Todesart entfällt. Was tritt an ihre Stelle?</p>	<p>Wie bisher dient die Leichenschau dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen. An die Stelle der Todesart tritt die Feststellung, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen. Damit wird das Bestattungsgesetz an die Regelung in § 159 der Strafprozessordnung (StPO) angepasst, nach der bei Anhaltspunkten dafür, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet sind. Ohne Meldung der Ärztinnen und Ärzte, die die Leichenschau durchführen, würde die Anzeigepflicht des § 159 StPO ins Leere laufen.</p>
<p>§ 4 Abs. 4: Welchem Zweck dient die umfangreiche Aufzählung an Meldepflichten?</p>	<p>In den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 9 gesetzlich normierten Auffindesituationen einer Leiche muss stets eine Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Polizei und Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Prüfung über das Vorliegen einer Straftat erhalten. Die Verpflichtung der leichenschauenden Ärztinnen und Ärzte, in den Situationen der Nr. 2 bis 9 die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, entlastet sie von weiteren Überlegungen. Dadurch soll eine einheitliche Benachrichtigungspraxis geschaffen werden und eine höhere Rechtssicherheit für die Angehörigen der verstorbenen Personen, die Patientinnen und Patienten, die Ärztinnen und Ärzte und die Strafverfolgungsbehörden erreicht werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 4: Wann ist es für Ärztinnen und Ärzte unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten?</p>	<p>Da die Behandlung von Patientinnen und Patienten grundsätzlich Vorrang hat, wäre es vor allem im Rettungsdiensteinsatz und im Notfalldienst unzumutbar, bei einer Leiche verweilen zu müssen, wenn ein Folgeinsatz ansteht.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 5: Wenn die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht abwartet, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie den Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindungsorts zu dokumentieren. Was ist damit gemeint, dass die Unterrichtung der Polizei oder Staatsanwaltschaft oder die Dokumentation auch elektronisch oder bildlich erfolgen kann?</p>	<p>Die Möglichkeit einer elektronischen oder bildlichen Dokumentation greift die technische Entwicklung neuartiger Kommunikationsmittel auf und dient der Klarstellung, dass für die Mitteilung neben schriftlichen Aufzeichnungen auch andere geeignete Methoden gewählt werden können, wie z. B. Diktate, Fotos oder Videoaufnahmen, möglicherweise auch mit erläuternden Textmitteilungen.</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Satz 2: Wer muss die Leichenöffnung durchführen, die eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt veranlasst hat, d. h. wen dürfen oder müssen Amtsärzte beauftragen? Darf der beauftragte Pathologe oder Gerichtsmediziner die Durchführung verweigern?</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Leichenöffnung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Pathologie oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder von Ärztinnen oder Ärzten an Instituten für Pathologie oder Rechtsmedizin durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Leichenöffnung enthält das BestattG nicht.</p>
<p>§ 5 Satz 2: Wer hat die schriftliche Einverständniserklärung für die Sektion aufzubewahren?</p>	<p>Eine Regelung hierzu enthält das BestattG nicht. Die Erklärung sollte die verstorbene Person – ebenso wie z. B. den Organspendeausweis – bei ihren Unterlagen aufbewahren. Die abgegebene Einwilligungserklärung sollte zu den Patientenakten genommen werden.</p>
<p>§ 5 Abs. 3: Wenn ein Amtsarzt feststellt und begründen kann, dass das Interesse an einer Lei-</p>	<p>Über die Rechtsform der amtsärztlichen Veranlassung der Leichenöffnung enthält das BestattG keine Vorgabe. Da die ärztlichen Personen, die</p>

Frage	Antwort
<p>chenöffnung die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person überwiegt, muss wahrscheinlich ein Verwaltungsakt erlassen werden. An wen ist dieser zu richten? An die nach § 8 Abs. 3 Bestattungspflichtigen oder an den Bestattungsunternehmer, in dessen Obhut sich die verstorbene Person (hoffentlich) noch befindet?</p> <p>Hat eine Klage (Widerspruchsverfahren sind in Niedersachsen ja weitgehend abgeschafft) gegen diesen „Bescheid“ aufschiebende Wirkung?</p>	<p>eine Leichenöffnung auf der Grundlage des § 5 Abs. 3, d. h. ohne Einwilligung durchführen, eine amtsärztliche Veranlassung benötigen, liegt es nahe, von einem Verwaltungsakt ihnen gegenüber auszugehen. Im Fall der Veranlassung bei einem Kind bis zum 6. Lebensjahr, in dem die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 darüber zu unterrichten sind, dass eine Leichenöffnung veranlasst worden ist und worauf dies beruht, hat dieser Verwaltungsakt ihnen gegenüber Drittwirkung bzw. „Doppelwirkung“.</p> <p>Die Klagemöglichkeiten gegen die amtsärztliche Veranlassung einer Leichenöffnung richten sich nach dem Verwaltungsprozessrecht. Nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die gegen einen Verwaltungsakt mögliche Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, es sei denn, die sofortige Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten oder gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO auf Antrag des Begünstigten (Hier: Pathologie oder Rechtsmedizin) angeordnet worden.</p>
<p>§ 5 Abs. 3: Wie wird sichergestellt, dass der Amtsarzt oder die Amtsärztin rechtzeitig, d. h. bevor die verstorbene Person (erd-)bestattet wurde, davon erfährt, das Sachverhalte vorliegen, die eine Leichenöffnung nach § 5 Abs. 3 möglicherweise rechtfertigen würden? (Hinweis: bis die Todesbescheinigungen – insbesondere aus Standesämtern kreisangehöriger Gemeinden im Gesundheitsamt eintreffen, sind die verstorbenen Personen sehr häufig schon bestattet worden.)</p>	<p>Soweit nicht eine Klinik, in der die Person, deren Leiche geöffnet werden soll, verstorben ist, Interesse an einer Leichenöffnung hat und sich an die untere Gesundheitsbehörde wendet, kommt als Erkenntnisquelle in der Regel die Todesbescheinigung in Betracht. Im Falle eines Kindes unter 6 Jahren setzt die Soll-Pflicht zur Veranlassung einer Leichenöffnung bei nicht zweifelsfreier Todesursache gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 voraus, dass die die Leichenschau durchführende ärztliche Person die untere Gesundheitsbehörde darüber in Kenntnis setzt.</p>
<p>§ 5 Abs. 3: Wer trägt die Kosten für eine durch den Amtsarzt oder die Amtsärztin nach § 5 Abs. 3 veranlasste Leichenöffnung? Sind diese Kosten genauso zu sehen, wie die Kosten einer äußeren Leichenschau nach § 4?</p>	<p>Im BestattG ist keine Regelung über die Kostentragung enthalten. Grundsätzlich sind die Kosten von der Person oder Stelle zu tragen, in deren Auftrag oder Interesse die Leichenöffnung durchgeführt wird. Dies kann z. B. eine Klinik sein, die bei der unteren Gesundheitsbehörde eine Veranlassung beantragt, um eine Leichenöffnung ohne vorliegende Einwilligung durchführen zu können.</p> <p>Die Gebühren für das Veranlassen der Leichenöffnung sind nach dem Verwaltungskostenrecht festzusetzen. Eine eigene Gebühr ist in der AllGO nicht enthalten. Die Gebühr kann daher nach dem Allgemeinen Auffangtatbestand in Nr. 1.11 der Anlage zur AllGO erhoben werden.</p> <p>Die Kosten der Leichenöffnung sind nach den jeweils dafür geltenden Vorschriften zu berechnen, z. B. nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).</p>
<p>§ 5 Abs. 3 Satz 2: Gibt es Beispiele oder Definitionen für das/ein „Interesse“ (im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2), das die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person und/oder ihrer Angehörigen üblicherweise überwiegt?</p>	<p>Die Abwägung des Interesses an der Leichenöffnung mit schutzwürdigen Belangen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 soll verhindern, dass die Totenruhe nicht ohne Grund gestört wird. In der Regel wird das öffentliche Interesse bei Vorliegen eines Grundes nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, d. h. einer aufklärungsbedürftigen Todesursache oder einem außergewöhnlichen Befund oder Verlauf des Todesfalles, überwiegen. Als schutzwürdige Belange der</p>

Frage	Antwort
	verstorbenen Person kommen z. B. religiöse Gründe in Betracht.
<p>§ 5 Abs. 5: Welches Muster ist für die Todesbescheinigung zu verwenden, die nach Satz 4 unverzüglich nach Beendigung der Leichenöffnung auszustellen ist?</p>	<p>Es ist bis auf weiteres das Muster nach Anlage 1 der Todesbescheinigungsverordnung zu verwenden. Aufgrund der Änderung des BestattG werden auch die Todesbescheinigungsverordnung und ihre Anlagen zu ändern sein. Wie genau die Änderungen ausgestaltet werden, bleibt abzuwarten.</p>
<p>§ 6 Abs. 4: Ist der Polizei und der Staatsanwaltschaft unbeschränkt Einsicht in die Todesbescheinigung zu gewähren oder Auskunft daraus zu erteilen? Sind auf Anforderung Fotokopien zu übergeben?</p>	<p>Nach § 6 Abs. Satz 4 sind Polizei und Staatsanwaltschaft davon befreit, ein berechtigtes Interesse am Inhalt der Todesbescheinigung glaubhaft machen zu müssen, wie es in Satz 1 im Regelfall gefordert wird. Gegen die Auskunftserteilung durch eine Fotokopie bestehen keine Bedenken.</p>
<p>§ 7 Abs. 2: Ist es zulässig, Leichen öffentlich auszustellen? Gilt das auch für Plastinate (Körper verstorbener Personen, die einer speziellen Konservierungsmethode unterzogen worden sind), die ausgestellt werden?</p>	<p>Nein, es ist nach wie vor unzulässig, Leichen öffentlich auszustellen, wenn nicht eine Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Ab 2019 erlaubt § 7 Abs. 2 den Abschied von einer verstorbenen Person am offenen Sarg auch ohne Genehmigung, allerdings nur während der Trauerfeier. Menschliche Plastinate gelten als Leichen und dürfen nur mit einer Genehmigung ausgestellt werden.</p>
<p>§ 7 a: Welche Rechtsänderungen sind mit der neuen Regelung der Anatomischen Sektion verbunden?</p>	<p>Wesentliche Änderungen der Voraussetzungen gegenüber der bestehenden Rechtslage ergeben sich nicht. Wie bisher setzt die anatomische Sektion eine schriftliche Einwilligung der verstorbenen Person voraus. Ergänzend wird in § 7 a Abs. 2 klargestellt, dass die nach der Sektion verbleibenden Leichenteile zu verbrennen sind, soweit sie nicht für Zwecke der Forschung und Lehre aufbewahrt werden.</p>
Bestattungswesen	
<p>§ 8 Abs. 3: Sind nur die jeweils vorrangig genannten Personen bestattungspflichtig? Schließt z. B. ein vorhandenes Kind in der zweiten Rangstufe ein vorhandenes Enkelkind in der dritten Rangstufe von der Bestattungspflicht aus?</p>	<p>Nein, auf die hierzu vorgesehene Änderung im Gesetzentwurf in § 8 Abs. 3 Satz 2 (LT-Drs. 18/308, S. 4) hat der Landtag verzichtet, weil die vorgesehene Klarstellung eine Selbstverständlichkeit ausdrücken würde, dass nämlich allein das Vorhandensein einer vorrangig bestattungspflichtigen Person die Verpflichtungen der nachrangig Bestattungspflichtigen nicht aufhebt (Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 5 f.).</p>
<p>§ 9 Abs. 2 Satz 4: Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Umwandlung der zwingenden Monatsfrist für die Beisetzung einer Urne nach der Einäscherung in eine Soll-Frist?</p>	<p>Urnen sind nach wie vor innerhalb eines Monats nach der Einäscherung der Leiche beizusetzen. Neu ist ab dem Jahr 2019 die Zulassung eines Abweichens von dieser Zeitvorgabe in Ausnahmefällen. In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/308, S. 26) wird hierzu ausgeführt, dass die frühere zwingende Frist für die Urnenbeisetzung nach der Einäscherung dazu geführt habe, dass im Einzelfall nicht alle Trauergäste an der Trauerfeier und der Beisetzung teilnehmen konnten und eine Angleichung an die Soll-Frist für die Erdbestattung (§ 9 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden solle.</p>
<p>§ 9 Abs. 3: Nach dieser Vorschrift darf die Bestattung erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder die Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 der Personenstandsverordnung vorliegt. Ist auch eine Bestattung ohne eines dieser Dokumente zulässig?</p>	<p>Ja, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 kann die Gemeinde ab dem Jahr 2019 die Bestattung auch in anderen Fällen genehmigen, insbesondere bei einer sofortigen Bestattung ohne Einhaltung der 48-Stunden-Frist des § 9 Abs. 1, die einer Zulassung durch die untere Gesundheitsbehörde bedarf. In einem solchen Fall entscheidet die untere Gesundheitsbehörde</p>

Frage	Antwort
	gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 nach Anhörung der Gemeinde auch über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde.
§ 9 Abs. 3: Gibt es für die Beisetzung von Urnen aus dem Ausland besondere Voraussetzungen?	Urnen aus dem Ausland dürfen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 ab dem Jahr 2019 nur beigesetzt werden, wenn amtliche Dokumente vorliegen, die mit einer Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des Standesamtes über die Anzeige des Todesfalles nach § 7 Abs. 2 der Personenstandsverordnung gleichwertig sind. Vom Vorliegen des Dokuments hat sich der Friedhofsträger zu überzeugen.
§ 9 Abs. 3: Gibt es für die Bestattung von Leichen aus dem Ausland besondere Voraussetzungen?	Leichen aus dem Ausland dürfen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 5 ab dem Jahr 2019 nur bestattet werden, wenn ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument des Staates, in dem die Person verstorben ist vorliegt. Vom Vorliegen des Dokuments hat sich der Friedhofsträger zu überzeugen.
§ 9 Abs. 3: Was ist unter einem gleichwertigen amtlichen Dokument im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 5 zu verstehen?	Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit des amtlichen Dokuments des auswärtigen Staates kommt es maßgeblich darauf an, dass die Angaben im Wesentlichen denen des Leichenpasses entsprechen.
§ 10 Abs. 1 Satz 1: Sind auch Bestattungen in Mausoleen, Grüften oder Grabkammern zulässig?	Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 kann die Bestattung ab dem Jahr 2019 auch in einer unterirdischen oder oberirdischen Grabkammer erfolgen, die gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 so beschaffen sein müssen, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann.
§ 11 Abs. 1: Sind sarglose Bestattungen nach der Gesetzesänderung ohne weiteres möglich?	Nein, auf die hierzu vorgesehene Änderung im Gesetzentwurf in § 11 Abs. 1 Satz 2 (LT-Drs. 18/308, S. 5), mit der der Spielraum der Friedhofsträger für Abweichungen von der Sargpflicht vergrößert werden sollte, hat der Landtag verzichtet (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 6). Nach den Erfahrungen in der Praxis hat sich das bisherige Genehmigungsverfahren bewährt.
§ 12 Abs. 1: Was ist der Hintergrund der Ergänzung in Satz 2, nach der sich die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf die Feuerbestattung beziehen muss?	Der Verzicht auf die zweite Leichenschau vor der Feuerbestattung ist nicht gerechtfertigt, wenn die Staatsanwaltschaft die Leiche nur für die Erdbestattung freigegeben hat. In einem solchen Fall kann auf eine zweite Leichenschau nicht verzichtet werden, weil sonst Beweismittel endgültig durch die Verbrennung der Leiche vernichtet werden könnten. Für den Verzicht auf die zweite Leichenschau schreibt § 12 Abs. 1 Satz 2 daher vor, dass eine Freigabe „zur Feuerbestattung“ vorliegt.
§ 12 Abs. 2: Welche untere Gesundheitsbehörde ist für die Durchführung der zweiten Leichenschau zuständig?	Im BestattG ist keine Regelung über die örtliche Behördenzuständigkeit enthalten. Insbesondere ist weder eine Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde des Sterbeortes noch der des Einäscherungsortes festgelegt. Die örtliche Zuständigkeit für die zweite Leichenschau richtet sich daher nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 3 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG ist in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 1 bis 3 ergibt, die Behörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Dies wird der Ort sein, an dem sich die Leiche befindet, deren Einäscherung vorgesehen ist.
§ 12 Abs. 2: Wer darf neben den Ärztinnen und Ärzten der unteren Gesundheitsbehörde die zweite Leichenschau durchführen?	Neben den Ärztinnen und Ärzten der unteren Gesundheitsbehörde dürfen Ärztinnen und Ärzte die

Frage	Antwort
	zweite Leichenschau durchführen, die von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigt worden sind.
<p>§ 12 Abs. 2: Wen darf die untere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der zweiten Leichenschau ermächtigen?</p>	<p>Ermächtigt werden dürfen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 neben Ärztinnen und Ärzte, die befugt sind, die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen, nun auch Ärztinnen und Ärzte, die einem Institut der Fachrichtungen der Rechtsmedizin oder der Pathologie angehören.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Gelten die von einer unteren Gesundheitsbehörde erteilten Ermächtigungen in ganz Niedersachsen?</p>	<p>Nein. Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte dürfen die zweite Leichenschau nur im Rahmen der örtlichen Behördenzuständigkeit der ermächtigenden unteren Gesundheitsbehörde durchführen. Da die Durchführung der zweiten Leichenschau eine hoheitliche Aufgabe darstellt, werden die ermächtigten Ärztinnen und Ärzte als „Beliehene“ tätig. Die Beleihung ist in ihrer Rechtswirkung auf den Wirkungskreis der Stelle beschränkt, die sie verliehen hat. Dies ist bei einer unteren Gesundheitsbehörde das Gebiet des jeweiligen Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Region Hannover.</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Nach der Einäscherung ist die Asche einer jeden Leiche in einer Urne aufzunehmen. Ist es zulässig, geringe Mengen Asche zu entnehmen, z. B. für eine Weltraumbestattung, eine Diamantbestattung oder vergleichbare Formen der Bestattung?</p>	<p>Nein, auf die hierzu vorgesehene Lockerung im Gesetzentwurf in § 12 Abs. 3 Satz 4 (LT-Drs. 18/308, S. 5), mit der die Entnahme einer geringen Menge an Asche zur Verwendung in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder dergleichen zugelassen werden sollte, hat der Landtag verzichtet (Näher dazu: Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 7).</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Darf der Asche einer verstorbenen Person überhaupt etwas entnommen werden, oder müssen sämtliche Bestandteile, die nach der Einäscherung vorhanden sind, in die Urne gefüllt werden?</p>	<p>Nach § 12 Abs. 3 Satz 4 ist es gestattet, bei der Verbrennung frei werdende Metallteile der Asche zu entnehmen. Im Schriftlichen Bericht (LT-Drs. 18/1126, S. 7) wird dazu ausgeführt, dass „aus den Verbrennungsrückständen Metallteile (wie Prothesen und Zahnersatz) entnommen werden dürfen. Damit wird eine bisher teilweise bereits praktizierte, aber nach dem bisherigen Recht (vgl. BGHSt 60, S. 302 ff.) zweifelhafte Vorgehensweise nunmehr rechtlich abgesichert.“</p>
<p>§ 12 Abs. 3: Darf ein Krematorium die Urne mit der Asche an Angehörige aushändigen?</p>	<p>Es ist nach dem Wortlaut des BestattG nicht untersagt, eine Urne an Angehörige auszuhändigen. Vielmehr ist den Krematorien in § 12 Abs. 3 Satz 6 die Pflicht übertragen worden, sich von einer ordnungsgemäßen Beisetzung zu vergewissern. Ohne diese Gewissheit ist eine Aushändigung nicht erlaubt, die z. B. dadurch hergestellt werden kann, dass im Vorfeld eine Grabbescheinigung des aufnehmenden Friedhofes und im Nachgang ein Beisetzungsnachweis verlangt wird. Bestattungsunternehmen werden durch die Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 7 privilegiert, da die Beisetzung in der Regel als gesichert anzusehen ist, wenn die Urne mit der Asche an sie übergeben wird.</p>
<p>§ 12 Abs. 5: Wie wird der in § 1 Nr. 3 aufgenommene Grundsatz des Gewässerschutzes bei der Feuerbestattung umgesetzt?</p>	<p>Mit der Regelung in § 12 Abs. 5 Satz 5 wird vorgegeben, dass im Rahmen der Seebestattung keine Gegenstände in das Küstengewässer eingebracht werden dürfen, die sich nicht zersetzen.</p>
Friedhofswesen	
<p>§ 13 Abs. 4: Welche Erleichterungen für die Gebührenerhebung auf kommunalen Friedhöfen sieht das Änderungsgesetz vor?</p>	<p>Die Erleichterungen für die Gebührenerhebung gelten ab dem Jahr 2019 auch dann, wenn Gebühren für die Benutzung des Friedhofs erhoben werden, die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte</p>

Frage	Antwort
	einschließen. Damit können z. B. Friedhofsbenutzungsgebühren gegenüber Grabstättennutzungsberechtigten wie die Grabgebühren selbst kalkuliert werden. Für andere Formen der Friedhofsbenutzung (z. B. für die Nutzung der Friedhofskapelle) dagegen sollen Gebühren wie bisher entsprechend den allgemeinen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften erhoben werden (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 7).
<p>§ 13 Abs. 5: Welche Erleichterungen für die Gebührenerhebung auf kommunalen Friedhöfen sieht das Änderungsgesetz vor?</p>	<p>Ab dem Jahr 2019 kann die Satzung des kommunalen Friedhofsträgers auch die bestattungspflichtigen Personen im Sinne des § 8 Abs. 3 zu Gebührenpflichtigen bestimmen.</p>
<p>§ 13 Abs. 6: Welche Vorgaben für Grabstätten und Grabkammern einschließlich Mausoleen sieht das Änderungsgesetz vor?</p>	<p>Grabstätten und Grabkammern müssen ab dem Jahr 2019 so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere für die sargfreie Bestattungen und Bestattungen in Grabkammern einschließlich Mausoleen .</p>
<p>§ 13 Abs. 7: Welche Vorgaben für den Schutz des Bodens und des Wassers im Sinne von § 1 Nr. 3 sieht das Änderungsgesetz vor?</p>	<p>Ab dem Jahr 2019 ist die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien und von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten nicht mehr gestattet, soweit in der Friedhofssatzung nicht Ausnahmen hiervon zugelassen werden.</p>
<p>§ 13 Abs. 8: Wie ist mit Überresten menschlicher Leichen umzugehen, die nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiederbelegung einer Grabstätte gefunden werden?</p>	<p>Ab dem Jahr 2019 sind Überreste oder Aschen gemäß § 13 Abs. 8 Satz 1 an geeigneter Stelle des Friedhofs wieder der Erde zu übergeben, um dort zur letzten Ruhe beigesetzt zu werden. In diesem Zusammenhang aufgefundene Metallteile dürfen in entsprechender Anwendung der Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 4 entnommen werden.</p>
<p>§ 13 a Abs. 1: Wird die Satzungsbefugnis der kommunalen Friedhofsträger durch die Regelung erweitert?</p>	<p>Nein. Absatz 1, der ab dem Jahr 2019 gilt, wird auf den Regelungsumfang des § 10 Abs. 1 NKomVG beschränkt, aus dem sich die allgemeine Satzungs-kompetenz der Kommunen in Selbstverwaltungs-angelegenheiten - die verfassungsrechtlich auf Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Artikel 57 Abs. 1 NV beruht - ein-fachgesetzlich ergibt (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 8).</p>
<p>§ 13 a Abs. 2: Sind die kommunalen Friedhofsträger verpflichtet, Satzungsbestimmungen über Natursteine zu treffen?</p>	<p>Grundsätzlich strebt der Gesetzgeber ab dem Jahr 2019 eine strikte verpflichtende Regelung des Verbots unfair gewonnener Natursteine an; allerdings soll den öffentlichen Friedhofsträgern - die allein mit der Regelung erreicht werden könnten - nicht jeder Satzungs-spielraum genommen werden (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 8).</p>
<p>§ 13 a Abs. 3: Welche Zertifikate sind geeignet, um in der Friedhofssatzung bekannt gegeben zu werden?</p>	<p>Die Zertifikate, die vom Friedhof ab dem Jahr 2019 anerkannt werden, sollen in der Friedhofssatzung genannt werden. Welche Zertifikate geeignet sind, können die Friedhöfe bei Bedarf bei der Rechts- und Fachaufsicht erfragen. Nach § 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge(NKernVO) gibt es folgende vier geeignete Zertifikate für «ungebrauchten Naturstein», die in die Friedhofssatzung aufgenommen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fair Stone (www.faistone.org) - IGEP (http://www.igep.org/German/gr_index.html)

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> - Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN (https://www.duurzaam-ondernemen.nl/werkgroep-duurzame-natuursteen-duurzaam-inkopen-kan-niet-zonder-een-eerlijke-prijs/) - Xertifix [XertifiX e.V., Arndtstr. 20, 30167 Hannover] (https://www.xertifix.de/siegel/)
<p>§ 15 Abs. 1: Gibt es Erleichterungen bei der Umbettung von Urnen?</p>	<p>Nein, auf die hierzu vorgesehene Änderung im Gesetzentwurf in § 15 Abs. 1 Satz 3 (LT-Drs. 18/308, S. 7), nach der für die Umbettung einer Urne ein berechtigtes Interesse anstelle eines wichtigen Grundes ausreichen sollte, hat der Landtag verzichtet, da er dafür kein anerkanntes Bedürfnis feststellen konnte (Vgl. Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 9).</p>
<p>§ 15 Abs. 2: Können Umbettungen nach Ablauf der Mindestruhezeit ohne Weiteres vorgenommen werden?</p>	<p>Nein, ab dem Jahr 2019 dürfen Leichen und Aschenreste nach Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.</p>
<p>§ 15 Abs. 3: Wie ist mit Urnen nach der Ausgrabung zu verfahren, die auf einen anderen Friedhof umgebettet werden sollen?</p>	<p>In gleicher Weise wie nach der Einäscherung. Dies wird durch den Verweis auf die Regelung in § 12 Abs. 3 Sätze 6 und 7 ab dem Jahr 2019 klargestellt.</p>
<p>§ 15 Abs. 4: Beginnt nach der Beisetzung im Anschluss an eine Umbettung die Ruhezeit neu?</p>	<p>Wie in § 15 Abs. 4 ab dem Jahr 2019 deutlich gemacht wird, beginnt nach einer Umbettung keine neue Ruhezeit.</p>
<p>§ 15 Abs. 5: Wie ist mit außerhalb von Friedhöfen aufgefundenen Überreste einer menschlichen Leiche umzugehen?</p>	<p>Werden außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche ausgegraben oder aufgefunden, so sind sie ab dem Jahr 2019 nach Abschluss der Ermittlungen auf einem Friedhof beizusetzen, es sei denn, dass die Überreste wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden; in Zweifelsfällen ist die untere Gesundheitsbehörde zu beteiligen.</p>
<p>§ 15 Abs. 6: Dürfen Metallteile der Asche auch bei einer Ausgrabung und Umbettung entnommen werden?</p>	<p>Auch bei einer Ausgrabung oder Umbettung ist es in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3 Satz 4 ab dem Jahr 2019 gestattet, Metallteile der Asche zu entnehmen (Näher dazu: Schriftlichen Bericht, LT-Drs. 18/1126, S. 7, 10).</p>
Sonstiges	
<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 4: Welche Pflichtverletzung wird durch die Gesetzänderung neu in den Bußgeldkatalog aufgenommen?</p>	<p>Der Ordnungswidrigkeitstatbestand der nicht ordnungsgemäßen ärztlichen Leichenschau wird um einen Verstoß gegen die neuen Meldepflichten in § 4 Abs. 4 erweitert.</p>
<p>§ 22: Das BestattG ist ursprünglich am 1.1.2006 in Kraft getreten. Ab wann gelten die Änderungen des Gesetzes vom 20.06.2018?</p>	<p>Die Änderungen des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) gelten ab dem 01.01.2019 (§§ 7, 9, 10, 13, 13 a und 15), soweit sie nicht am Tage nach der Verkündung des Gesetzes, d. h. am 29.06.2018 (§§ 1, 3, 4, 5, 6, 7 a, 12 und 18), in Kraft getreten sind.</p>